

# Initiative Pro Alzeyer Land

Udo Christmann . Ernst Eichler . Martin Klenner . Günter Knell  
Hauptstraße 98 . 55232 Alzey

An die  
Kreisverwaltung Alzey-Worms

Ernst-Ludwig-Straße 36

55232 Alzey

14.08.2019

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der ABO Wind AG auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windkraftanlage in der Gemeinde Wahlheim auf dem Grundstück Gemarkung Wahlheim, Flur 5, Flurstück 328 („WEA 1“), Az. 6/56101-90/ABOW/ma  
Einwände gegen das Vorhaben gemäß Punkt 5 der Umweltbekanntmachung vom 31.5.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegen das Vorhaben der Fa. AboWind erheben wir folgende Einwände:

A. Zu geringer Abstand zur Autobahn A63 und damit verbundene Gefahren für Leib und Leben von Menschen und in diesem Zusammenhang fehlerhaft ausgeübtes Ermessen Ihrer Behörde

Die geplante Anlage hat einen Abstand von ca. 180 m von der Autobahn A63 und unterschreitet damit den von der Straßenbaubehörde empfohlenen Mindestabstand von 213 m um 33 m.

Obwohl Ihnen das Autobahnamt dazu aufgegeben hat, in Ihrer eigenen Zuständigkeit die von den Anlagen für Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer ... ausgehenden Gefahren zu bewerten und zu prüfen, ob es nicht sogar Gründe für größere zu fordernde Abstände gibt, findet sich zu diesem Themenbereich keinerlei Stellungnahme Ihrer Behörde, sondern nur Erklärungen des Antragstellers, welche die Bedenken der Autobahnbehörde eher stützen als entkräften.

Wir können nur vermuten, dass Sie beabsichtigen, auf Grundlage eines Schreibens des zuständigen Ministeriums vom 13.1.2012 zu handeln, in welchem sozusagen eine pauschale Handlungsanweisung zu einer Ermessensausübung gegen die von Straßenbaubehörden erhobenen Bedenken zu Gefahren für Leib und Leben von Menschen gegeben wird.

Sie haben uns das Schreiben mit Mail vom 20.5.2019 selbst zur Kenntnis gegeben.

Ob dieses Rundschreiben aus juristischer Sicht Bestand hat oder eine Kompetenzüberschreitung darstellt, wäre gegebenenfalls durch die Staatsanwaltschaft zu klären.

B. Fehlende bzw. versagte Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde

Das Land Rheinland-Pfalz hat auf Grundlage des §22 Abs.4 FStrG die Zuständigkeit zur Durchführung des §9 FStrG eindeutig von der obersten Landesstraßenbaubehörde auf den zuständigen Landesbetrieb Mobilität übertragen.

Gemäß §2 Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenrechts, zuletzt geändert am 28.3.2019, ist das Ministerium als oberste Straßenbaubehörde ausschließlich für die Durchführung § 5 Abs. 2 a Satz 1 und 2 FStrG zuständig und somit nicht für Zustimmungen im Zusammenhang mit §9 des FStrG zu Abständen baulicher Anlagen von Autobahnen.

Die Zuständigkeit zur Durchführung des §9 FStrG wurde vom Land gemäß §1 der o.a. Verordnung auf den Landesbetrieb Mobilität übertragen, der damit auch die Zustimmung gemäß §9 Abs.2 FStrG zu erteilen hat; das hat dieser aber eindeutig nicht beabsichtigt.

Vielmehr hat der LBM ausdrücklich in seinem Schreiben vom 18.11.2016 den Bau von ebenfalls in dieser Zone mehrerer geplanter WEA wegen Unterschreitung des Kipphöhenabstandes „nicht befürwortet“.

C. Veraltete Grundlagen des Rundschreibens

Darüber hinaus stammt das Rundschreiben aus dem Januar 2012 und wäre - wenn überhaupt rechtmäßig - auf jeden Fall veraltet; denn mit Schreiben vom 4.10.2016 hat Sie der für Landesstraßen zuständige LBM Worms auf neuere Erkenntnisse zum Gefährdungspotential von WEA hingewiesen und Sie auch aufgefordert, vor dem Hintergrund des in §35 BauGB verankerten Rücksichtnahmegebotes den Kipphöhenabstand mindestens einhalten zu lassen.

D. Erkennbar große, den Bürgern vorenthaltene Gefahren durch die Anlage

Den großen Gefahren ist sich auch der Anlagenhersteller durchaus bewusst; auf Seite 6 der Maßnahmenbeschreibung bei Eisansatz der Fa. Senvion heißt es:

*„... Auch von einer stehenden oder still gesetzten Anlage geht, wie von jedem anderen Bauwerk auch, eine Gefährdung durch herab fallenden Schnee oder Eis aus. ... Der Betrieb einer WEA mit vereisten Rotorblättern kann den Eisabwurf zur Folge haben. Dabei fällt Schnee oder Eis, von den sich drehenden Rotorblättern herab. Betrachtet man eine Kreisfläche um eine einzelne WEA, die alle möglichen Auftreffpunkte von Eisstücken umschließt, so ist die Kreisfläche, die den Eisabwurf beschreibt, größer als die Kreisfläche für den Eisabfall. Deshalb wird in Kapitel 0 auch nur diese Eisabwurffläche aufgeführt. ...“*

Interessant hierbei

- Erstens, dass es in der Nähe von Bundesautobahnen üblicherweise keine Gefährdungen „... wie von jedem anderen Bauwerk auch ...“ gibt, und der Bürger auch nicht die Möglichkeit hätte, mal kurz die Straßenseite zu wechseln, um sich aus einer möglichen Gefahrenzone zu bringen.
- Zweitens, dass man dem Leser durch geschickte Argumentation die „Eisabwurffläche“ vorenthält, indem man sich auf die ohnehin größere Eisabwurffläche beschränkt.

Dabei zeigt ein Blick ins „Elektronische Einsatzleiterhandbuch“ für Rettungsdienste, dass die Gefahrenzone leicht ermittelbar ist; so ergibt sich bei stehendem Rotor die Fallweite = Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe \* ((Rotordurchmesser in m \* 0,5 + Nabenhöhe in m) / 15); das heißt: schon bei einer Windgeschwindigkeit von 11 m/sec liegt die Autobahn A63 bei einer Fallweite von 146 m voll überdeckt in der Gefahrenzone.

An der Messstelle Uni Mainz wurden am 10.3.2019 Böen von fast 23 m/sec gemessen, und das in geringer Messhöhe im Vergleich zu 200 m hohen Anlagen.

Weiter heißt es auf Seite 7 der Maßnahmenbeschreibung zum Thema Eisfall:

*„...Zur Zeit gibt es keine zuverlässig wirksame Lösung, welche den Eisansatz und somit das Risiko des Eisabfalls von Windenergieanlagen, speziell von den Rotorblättern verhindert. ...“*

... und weiter auf Seite 8:

*„Die hier beschriebenen Maßnahmen bei Eisansatz führen nicht zu einer Übernahme der Verkehrssicherungspflichten des Betreibers und entbinden den Betreiber nicht von seiner Sorgfaltspflicht in Bezug auf geeignete Maßnahmen zur Absperrung der WEA und des WEASTandortes. ... Die beschriebenen technischen Maßnahmen führen nicht zu einer Enteisung der WEA.“*

Dass vor diesem Hintergrund die Ihnen vorliegenden Gutachten des TÜV zum Thema Eiswurf als „Betriebsgeheimnis“ vor den Bürgern versteckt gehalten werden, ist umso mehr Beleg dafür, dass man sich aller Gefahren bewusst ist, sie aber nicht öffentlich machen will.

#### E. Mangel- und fehlerhaft ausgeübtes Ermessen

Stattdessen findet sich in den veröffentlichten Unterlagen aus Ihrem Haus lediglich ein Schreiben der unteren Bauaufsicht vom 7.12.2018, in dem es heißt:

*„Sehr geehrte Frau ...,  
gegen die geplante Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die Herstellung einer Windenergieanlage bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken, sofern die beigefügten Bedingungen und Auflagen in die Genehmigung aufgenommen werden und in der Umsetzung Beachtung finden.  
Wir gehen bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Windkraftanlage davon aus, dass das Vorhaben den Zielen des Regionalplanes Rheinhessen-Nahe entspricht ... Mit freundlichen Grüßen“*

Im Weiteren kein Wort zu den oben beschriebenen Gefahren und von den Straßenbaubehörden angesprochenen Bedenken.

Offensichtlich will sich in Ihrem Haus niemand ernsthaft mit den Gefahren durch Eiswurf, Eisfall, Blitzeinschlag, Flügelbruch, Generatorbrand, etc. in direkter Nähe einer vielbefahrenen Autobahn auseinandersetzen, die von der geplanten WEA ausgehen; wir verdeutlichen deshalb noch einmal den Sachverhalt:

Die Anlagen WEA 01 hat einen geplanten Abstand von 180 m zur Autobahn und unterschreitet den empfohlenen Mindestabstand von 213 m um 33 m.

Zum Vergleich: Die 2016 in Betrieb genommene Anlage bei Heimersheim mit einer Gesamthöhe von nur 208 m steht fast 320 m von der Kreisstraße K7 entfernt und wird von den meisten Menschen schon als bedrohlich wahrgenommen.

Die soll mit Zustimmung Ihrer Behörde also 140 m dichter an die Straße gestellt werden.

**Das ist ein einmaliger Vorgang. Nach aufwändigster Suche konnten wir in ganz Rheinland-Pfalz keine Anlage finden, bei der sich die Genehmigungsbehörde über die Empfehlung hinweggesetzt hat, die Kipphöhe als Abstand von Bundesfernstraßen, Landes- und Kreisstraßen einzuhalten - auch in Kisselbach, wo man die WEA als sehr dicht an der Autobahn A61 stehend empfindet, wurde der „Kipphöhenabstand“ nicht unterschritten. Nur Sie selbst haben bei Heimersheim einen geringeren Abstand zur Kreisstraße K7 hin genehmigt.**

## Müssen erst Menschen umkommen, damit Vernunft einkehrt?

Wir sehen in einer möglichen Genehmigung vor dem Hintergrund der o.a. Sachverhalte einen offensichtlichen Ermessensfehler; siehe dazu auch im JuraForum:

*„Die Verwaltungsbehörden müssen stets Art. 1 Absatz 3 GG beachten, der sich letztlich auch in § 40 des VwVfG wiederfindet. Danach gibt es nämlich kein „freies Ermessen“, sondern nur rechtsgebundenes Ermessen...*

*... Werden die Grenzen des Ermessens ... nicht eingehalten, so liegt ein Ermessensfehler i.S.d. § 40 VwVfG vor, der gerichtlich angreifbar ist.*

*„Der Ermessensspielraum der Verwaltungsbehörde wird insbesondere aufgrund der folgenden Umstände soweit reduziert, dass sie trotz Ermessens nur noch eine einzige fehlerfreie Entscheidung treffen kann:*

- a. Bei erheblichen Gefahren für bedeutsame Rechtsgüter.  
Bedeutsame Rechtsgüter sind Leben, Leib, Freiheit etc...*
- b. Aufgrund der Selbstbindung der Verwaltung  
Aufgrund des Grundsatzes "Selbstbindung der Verwaltung" kann ebenfalls das Ermessen auf Null schrumpfen. Dies betrifft die Fälle, wo sich die Verwaltung durch längere gleichmäßige Verwaltungsübung oder durch Verwaltungsvorschriften in ihrer Ermessensausübung festgelegt hat.“*

Beides trifft bei der geplanten WEA bei Wahlheim zu.

- Zum einen wurden Sie von den Straßenbaubehörden auf Gefahren für Leib und Leben von Menschen hingewiesen, wenn der „Kipphöhenabstand“ unterschritten wird und der Vorfall von Hahnweiler bei Birkenfeld, bei dem von einem wesentlich weiter entfernt stehenden kleineren Windrad ein Teil auf die Autobahn geweht wurde – nur durch glückliche Umstände ohne Tote und Verletzte – ist Ihnen bekannt.
- Zum anderen gibt es unseres Wissens in ganz Rheinland-Pfalz nicht ein einziges Beispiel, bei dem man den „Kipphöhenabstand“ unterschritten hat, so dass sich die Verwaltung durch längere gleichmäßige Verwaltungsausübung in Ihrer Ermessensausübung festgelegt hat. Wir gehen davon aus, dass sich auch Ihre Behörde bislang an den Empfehlungen der Straßenbaubehörden orientiert hat.
- Und zuletzt gibt es keine Zustimmung der nach landesrecht dafür zuständigen Behörde.

Sollte wider besseres Wissen diese Anlage genehmigt und damit Gefahren für Leib und Leben von Menschen billigend in Kauf genommen, werden wir dies nicht nur bei der ADD, sondern auch bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige bringen, um unter anderem prüfen zu lassen, ob es gegebenenfalls sachfremde Erwägungen bei der Entscheidung gab oder gibt.

Es ist völlig irrwitzig, dass ganze Konzentrationszonen wegen eines Vogelpärchens ausgeschlossen werden, aber der Tod von Menschen billigend in Kauf genommen wird, um eine völlig aus dem Ruder laufende Energiepolitik der Verbandsgemeinde Alzey-Land durchzusetzen.

Dieses Schreiben geht in Kopie an die örtliche Presse und wird als offener Brief auf unserer Internetseite [www.genugistgenug.org](http://www.genugistgenug.org) eingestellt; weitere Formen der öffentlichen Verteilung behalten wir uns vor.

Mit freundlichen Grüßen

M. Kleine für die Presse  
für Frauen und Kinder